

Finanzausschuss
Wortprotokoll
75. Sitzung

Berlin, den 09.11.2004, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Carl-Ludwig Thiele, MdB

TAGESORDNUNG:

Geszentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes
(Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz - EntschRErgG)

BT-Drucksache 15/3944

Beginn: 13.05 Uhr

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Zu der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes möchte ich die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Erörterung der Vorlage zur Verfügung stellen wollen, die Kolleginnen und Kollegen, evtl. auch aus den mitberatenden Ausschüssen, begrüßen. Ich erkenne jetzt zwar keinen, aber der eine oder andere von uns hat auch eine Doppelfunktion in anderen Ausschüssen - insofern sind wir selbst vielleicht auch angesprochen. Aus terminlichen Gründen ist es PStS'n Dr. Hendricks leider nicht möglich, an der Anhörung teilzunehmen. Sie bittet, ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Auf Fachebene ist das Bundesministerium der Finanzen vertreten. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder, ggf. Vertreter der Medien und die als Zuhörer erschienenen Gäste. Gegenstand der Anhörung ist der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes. Der Gesetzentwurf und der von den Fraktionen vorgelegte Fragenkatalog war allen Sachverständigen zugesandt worden. Vorab möchte ich mich für die schriftlich eingereichten Stellungnahmen bedanken. Diese sind an alle Ausschussmitglieder und auch an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Zum Zeitplan: Nach dem Zeitplan des Finanzausschusses ist die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes für den morgigen Mittwoch, den 10. 11. 2004 vorgesehen. Das ist zwar unüblich, aber lassen Sie uns einmal abwarten, wie es hier läuft. Denn wenn das im Konsens erfolgen kann, ist das auch denkbar. Die 2./3. Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages soll ebenfalls in dieser Woche erfolgen, sodass der Bundesrat bei Verzicht auf Fristeinrede in seiner Sitzung am 26. November 2004 erreicht werden könnte. Für diese Anhörung ist ein Zeitraum bis längstens 15.00 Uhr vorgesehen, wobei ich jetzt schon sagen möchte, dass wir nicht gezwungen sind, den auszuschöpfen. Ich wäre auch dankbar, weil wir alle um 15.00 Uhr Fraktionssitzungen haben und noch nicht jeder die Möglichkeit hatte, etwas neben dem Brötchen zum Frühstück zu essen, wenn wir das nicht allzu lange betreiben. Bevor ich den Sachverständigen Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme gebe, möchte ich - um das Ganze politisch noch einmal anzusprechen - vorab den Vertretern der Fraktion Gelegenheit zu geben, wenn Sie wünschen, aus Ihrer Sicht kurz zum Verhandlungsgegenstand Stellung zu nehmen. Wer möchte beginnen? Herr Hilsberg, bitte.

Stephan Hilsberg (SPD): Gegenstand der heutigen Anhörung ist die Änderung des Entschädigungsgesetzes. Und zwar sind es zwei Punkte: Zum einen ist es eine Fristsetzung, nach der in Zukunft nach Erlass einer Zahlungsaufforderung an diejenigen, die in den Genuss einer Immobilie gekommen sind, die ursprünglich rechtswidrig aufgrund eines Verwaltungsaktes zu DDR- oder zu nationalsozialistischen Zeiten enteignet wurde, ohne

dass sie die vorher besessen haben, ein Abführungsbetrag an den Entschädigungsfonds im Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen hat. Die Zahlung darf nicht länger als fünf Jahre warten. Das ist also eine Verjährungsproblematik bzw. eine Fristproblematik. Zum anderen ist es die Einführung einer Frist, bis wohin das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen die Altfälle zu bearbeiten hat. Es gab im parlamentarischen Raum Diskussionen über die Frage der Sinnhaftigkeit dieses Gesetzes - das ist normal, das ist auch nicht weiter verwunderlich - und zum anderen über die Frage, welche finanziellen Folgen das insbesondere für die betroffenen Kommunen hat, wobei man sich darüber im Klaren ist, dass die finanziellen Folgen für die Kommunen nichts ist, das man auf der kommunalen Seite nicht von Anfang an ein Stück weit im Blick gehabt hat. Denn von all den Fällen, in denen die Kommunen in den Genuss von Immobilien gekommen sind, die ihnen früher nicht gehört haben, die aufgrund von Verwaltungsakten ihre Ursache in rechtswidrigen Enteignungen zu DDR-Zeiten und vorher hatten und die sie heute besitzen und benutzen dürfen, war völlig klar, dass sie auch einen entsprechenden Abführungsbetrag an den Entschädigungsfonds zu leisten haben. Was aber ein Stück weit zu beklagen ist - das soll hiermit auch geheilt werden -, ist der Umstand, dass die entsprechenden Aufforderungen, also die Erlasse zur Abführung dieser Beträge in vielen Fällen nicht ergangen sind. Das Ganze zieht sich inzwischen 12, 13 Jahre hin. Das ist für unsere Begriffe ein unhaltbarer Zustand, dem schnell ein Ende gemacht werden muss. Das kann man nicht von heute auf morgen machen - eine bestimmte Frist ist dafür nötig. Die ist in diesem Gesetz gesetzt. Mich interessiert jetzt insbesondere die Frage, wie Sie das Ziel des Gesetzes bewerten, ob Sie es im Großen und Ganzen für vernünftig halten - in Detailfragen gibt es immer einige Diskussionen - und welche finanziellen Folgen auf die Kommunen zukommen. Ich erhoffe mir durch dieses Gespräch einige Aufhellung und auch Klarheit darüber, inwiefern man da überhaupt Klares sagen kann.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Kolbe, bitte.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Wir haben diese Anhörung beantragt, weil wir uns über diesen Gesetzentwurf gewundert haben und bei näherem Einsteigen auch immer mehr wundern. Es fängt mit dem Einbringenden an. Wir haben uns gefragt, warum bringen das die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein? Das ist ja kein typischer Gegenstand einer Fraktionsinitiative. Bis man dann herausbekommen hat, dass es offenbar Schwierigkeiten innerhalb der Bundesregierung gegeben hat und da werde ich dann auch noch nachfragen. Deshalb ist es keine Gesetzesinitiative der Bundesregierung geworden. Zweitens haben wir uns über den Inhalt des Gesetzes gewundert. Es ist zwar lobenswert, dass es ein sehr kurzes Gesetz ist. In der Kürze liegt die Würze. Aber wir fragen uns natürlich: Brauchen wir dafür ein Gesetz? Der Abführungsbetrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung festzusetzen. Das ist also eine Anweisung an die Behörde, zügig zu arbeiten. Es handelt sich um eine Bundesbehörde. Hier kann das Bundesfinanzministerium

durch Verwaltungsanweisung regeln, dass innerhalb von fünf Jahren die Dinge zu erledigen sind. Also brauche ich kein Gesetz. Wir sind uns alle einig, wenn wir die Gesetzesflut beklagen, und wenn wir in Sonntagsreden Einhalt zu gebieten versprechen. Aber hier verabschieden wir ein neues Gesetz, wo eine Verwaltungsanweisung genügt. Drittens ist man dann, da das alles merkwürdig ist und man weiter gebohrt hat, dahinter gekommen, dass es eigentlich um etwas ganz anderes geht, was sich aber mit keinem Wort im Gesetzentwurf findet. Das halte ich nun wirklich im Sinne der Transparenz im Parlament für ausgesprochen kritikwürdig. Es geht im Kern um die Verjährung der Forderungen des Entschädigungsfonds. Ich meine schon, dass es eine Mindestanforderung an ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsvorhaben ist, das im Gesetz und in der Begründung anzusprechen. Das ist nicht der Fall. Dieses Gesetz ist ein Musterbeispiel für ein handwerklich schlechtes Gesetz. Die Intention kann man mittragen - aber was für ein handwerklich schlechtes Gesetz. Überdies bezweifeln wir, ob das Gesetz bei der Frage der Verjährung hilft. Das wird sicherlich heute im Zentrum der Anhörung stehen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Zum Ablauf noch einmal: Ich wäre dankbar, wenn wir die Sachverständigen kurz bitten, aus ihrer Sicht eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorzutragen. Ich habe eine Liste. Fangen wir mit Herrn Dr. Kittke vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen an.

Sv Dr. Kittke (Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ist die Festsetzung der Abführungsbeträge seit Februar 2003 übertragen worden. Am Ende des Jahres 2003 hat sich das BARoV dann mit der Frage befasst, ob und ggf. in welcher Frist Ansprüche des Entschädigungsfonds verjähren können und es hat dazu - wie es sich gehört - dem Bundesminister der Finanzen berichtet. Seitdem haben wir die Frage der Verjährung noch genauer geprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass einmal im Fachrecht - also im Recht der offenen Vermögensfragen - eine Verjährungsfrist nicht vorgesehen ist und dass Regelungen, die bspw. in der Abgabenordnung zur Festsetzungsverjährung enthalten sind, wegen ihrer Spezialität nicht auf das Recht der offenen Vermögensfragen übertragen werden können. Abführungsverfahren unterliegen nach unserer Auffassung keiner Festsetzungsverjährung. Es kommt für die Bestimmung des Verjährungsbeginns aus unserer Sicht allein darauf an, wann der Anspruch des Entschädigungsfonds nach § 10 entsteht. Die Entstehung eines solchen Anspruches setzt meines Erachtens den Erlass eines Bescheides zwingend voraus, denn erst durch den Erlass eines Abführungsbescheides wird der Anspruch, der dem Entschädigungsfonds zukommt, bezifferbar, durchsetzbar und kann erst dann einer Verjährung unterliegen. Zur Frage der Belastungen, die von Ihnen auch angesprochen wurde: Ich sehe auf die Abführungspflichtigen keine besonderen Belastungen zukommen, weil sie durch das Gesetz von 1994 bereits über ihre Abführungspflichten informiert waren und sich auch entsprechend einrichten konnten. Im Gegenteil: Dadurch, dass in der Sache

praktisch eine Festsetzungsverjährung eingeführt wird, wird ihnen die Rechtssicherheit gegeben, dass sie nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr mit Forderungen zu rechnen brauchen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Dr. Kimme, Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen. Bitte.

Sv Dr. Kimme (Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Der Freistaat Sachsen begrüßt die Initiative, dass man Rechtsklarheit schaffen will. Es ist uns aber nicht ganz - auch aus den Gründen, die Herr Kolbe sagte - verständlich, dass wir mehr Rechtsklarheit durch dieses kurze Gesetz bekommen. Zu Ihrer ersten Frage - wie ist das mit der Verjährung? - kann ich mich dem Vorredner anschließen und sagen: Auch wir gehen davon aus, dass die Verjährung wohl erst dann beginnt, wenn ein Betrag festgesetzt wird. Bei der Verjährungsfrist sind wir der Auffassung, dass wohl nicht die Übergangsbestimmung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes der kurzen drei Jahre, die zum Jahresende auslaufen würde - weshalb auch die Eilbedürftigkeit gegeben wäre, wenn man diese Rechtsposition vertreten würde -, eintreten kann, sondern die normale 30-jährige Festsetzungsfrist. Zumindest für die Nummern 3 und 11. Die Nummer 3 im Gesetz verpflichtet Gebietskörperschaften und ehemalige öffentliche Träger wie Bahn und Post, dass sie das 1,3-fache des Einheitswertes abzuführen haben, wenn sie Verwaltungsvermögen behalten dürfen. Der Rechtsgedanke ist für uns völlig eindeutig, dass er nicht anzulehnen ist an die Übergangsbestimmung des BGB, dass die kurze dreijährige Verjährungsfrist beginnen könnte, die allerdings überhaupt erst mit der Festsetzung beginnen kann. Bei der Ziffer 8 - das ist ein deliktischer Anspruch, wo der staatliche Verwalter haftet und stellvertretend für ihn die Kommune; wir hatten in Sachsen ganze 26 Fälle, das sind also sehr geringe Sachen - da könnten die drei Jahre drohen. Bei der Ziffer 11 ist es sicherlich wie bei der Ziffer 3 zu sehen, dass im Regelfall die Modrow-Verkäufe...

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Ich möchte einmal kurz unterbrechen. Worauf beziehen Sie sich? Sie sprechen von Ziffer 3 und Ziffer 8 ...

Sv Dr. Kimme (Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Ich beziehe mich auf § 10 Abs. 1. Das sind die drei Regelungsgegenstände, die in dem Gesetzentwurf stehen, die Einnahmeseiten des Entschädigungsfonds zu verbessern. Das ist bislang im Entschädigungsgesetz geregelt, das seit Dezember 1994 in Kraft ist, jetzt also knappe 10 Jahre im Raume steht und auch vollzogen worden ist. Wir würden vorschlagen, wenn man die Verjährung regeln will, dann sollte man sie expressis verbis regeln, damit Rechtsklarheit auch wirklich besteht. Es ist trotz unserer Rechtsauffassung der 30-jährigen Verjährungsfrist ein gewisser Handlungsbedarf da, weil man nicht ausschließen kann, dass

die Gerichte den Rechtsgedanken der Verwirkung, den es ja auch gibt, dann ins Feld führen, wenn sie sagen, da hat jemand im August 1990 nach Modrow sein Grundstück zu dem Hauseigentum, das er schon hatte, gekauft, und die Abführungspflicht soll jetzt im Jahre 2008, 2009, 2010, 2011 festgesetzt werden. Irgendwann sind solche Ansprüche möglicherweise auch verwirkt. Als Fazit: Die Initiative ist aus Ländersicht zu begrüßen. Der finanzielle Rahmen wird sich nach unserer Einschätzung - zumindest was den Freistaat Sachsen betrifft - für die Kommunen im Rahmen halten. Sie haben zum Teil Vorsorge dafür getroffen. Ich habe eruiert können, dass der Festsetzungsbetrag im Durchschnitt bei der Stadt Dresden 24 300 Euro ausmacht, wenn sie eine Schule, einen Kindergarten, ein Bürogebäude behalten darf, weil es Verwaltungsvermögen ist, das sonst hätte zurückgegeben werden müssen. Das sind nicht geringe Beträge. Aber über jetzt schon ein Jahrzehnt der Festsetzung hinweg sind die Größenordnungen im Haushalt 1,7 Mio. Euro, die im Jahr vorgesehen und auch ausgeschöpft worden sind. Nicht Peanuts aber auch nicht eine Größenordnung, wo man sagen müsste, dass eine Stadt wie Dresden oder Leipzig oder Chemnitz daran zugrunde gehen wird. Die rechtliche Regelung an sich, dass abzuführen ist, ist unbestritten. Es geht nur um die Frage, in welchem Zeitraum. Abschließend noch mein Plädoyer: Dieses Gesetz, wenn es so kommt, wird trotzdem Gerichtsentscheidungen erfordern und vor Gericht trotzdem zu Fragestellungen führen. Man könnte und sollte die Verjährungsfrist oder auch den Gedanken der Verwirkung klar regeln und hineinschreiben. Dann haben wir die Rechtssicherheit, die die Kommunen und letztlich auch die Behörden brauchen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Beckmann von der Stadtverwaltung Frankfurt/Oder, bitte.

Sv Beckmann (Stadtverwaltung Frankfurt/Oder): Ich bin nicht der Stadtkämmerer, der wegen eines anderen Termins unabhkömmlich ist. Ich bin der Leiter des Rechtsamtes und versuche, aus Sicht der Kommune einige Anmerkungen aus rechtlicher und finanzieller Sicht hinsichtlich der Neuregelung der Fristen zu geben. Zunächst einmal gehen wir davon aus, dass die Ansprüche nach § 10 Entschädigungsgesetz bisher der Verjährungsfrist von 30 Jahren unterlegen haben, und zwar in Anwendung des BGB analog. Nachdem nun die BGB-Fristen vor einigen Jahren verkürzt worden sind und die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren eingeführt worden ist, geht der Streit hin und her, ob Erstattungsansprüche von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften untereinander entsprechend analog der Dreijahresfrist zu betrachten sind, sodass eine gewisse Unsicherheit, die Herr Dr. Kimme schon angesprochen hat, existiert. Insofern begrüßen wir vom Grunde her, dass Rechtssicherheit geschaffen werden soll. In diesem Gesetzentwurf wird nicht ausdrücklich die Verjährung geregelt. Es ist so, dass es letztlich aussieht - was es wohl auch sein soll - wie eine Bearbeitungsfrist. Nichtsdestoweniger wird man annehmen können, dass jedenfalls vor Ablauf der Fristen von fünf Jahren ab Bescheidfestsetzung jedenfalls keine Verjährung

eintritt. Soviel ist sicher. Umgekehrt muss man als diejenige Behörde, die diese Abführungsbescheide erlässt, darauf achten, dass die fünfjährige Frist eingehalten wird. Kurzum: Es wird sich je nachdem wie viele Fälle noch ausstehen eine gewisse Verdichtung ergeben, was die Abfolge der Bescheiderlasse angeht. Rein von der Tendenz aus kommunaler Sicht her wäre es natürlich günstig - die kommunalen Haushalte sind notorisch defizitär, das ist bei der Stadt Frankfurt/Oder nicht anders -, wenn die Fristen relativ lang gesetzt werden, damit man erwarten kann, dass die Bescheide und die entsprechenden Abführungen, die innerhalb von acht Wochen nach dem Abführungsbescheid zu tätigen sind, entsprechend gestreut werden. Zu den finanziellen Auswirkungen kann ich vermutlich nicht allzu viel sagen. Ich kann nur soviel sagen, dass die Abführungsbescheide im Grunde genommen erst seit 2002 richtig und dann verstärkt im Jahr 2003 erlassen worden sind. Jetzt im Jahr 2004 haben wir einen Höhepunkt an Bescheiden. Das hängt damit zusammen, dass die Restitutionsanträge, was die Ansprüche auf die Rückgabe in Natur anging, zunächst vorrangig bearbeitet und erst dann die Entschädigungssachen in Angriff genommen wurden. Wir haben im Jahre 2002 vier Fälle mit einer Gesamtsumme von etwa 13 000 Euro gehabt. Dann haben wir im Jahr 2003 neun Bescheide mit einer Summe an Abführungen von etwa 58 000 Euro gehabt und im Jahre 2004 21 Fällen mit einer Gesamtsumme von etwa 426 000 Euro. Das macht über die drei Jahre gesehen 34 Fälle mit einer Gesamtsumme von 497 000 Euro. Das ergibt im Durchschnitt, wenn man die Gesamtsumme durch die Zahl der Fälle teilt, einen Wert von etwa 14 600 Euro pro Fall. Es ist wie gesagt so, dass die gesetzlichen Regelungen über die Abführung schon seit 1994 existieren. Nichtsdestoweniger hat man in der Praxis diese Entschädigungssachen etwas nach hinten geschoben. Das ist einfach so. Die Stadt Frankfurt/Oder ist nicht nur betroffene Gebietskörperschaft gewesen. Wir hatten bis Ende 1999 als kreisfreie Stadt selbst ein Amt zur Regelung offener Vermögensfragen. Es sind vorrangig diejenigen Ansprüche auf Restitution bearbeitet worden. Als das Amt dann aufgelöst wurde, ist auch die Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich der Entschädigungsangelegenheiten und auch hinsichtlich der Abführungsbescheide zunächst an einen Nachbarkreis übergegangen und seit 2003 macht das das BARoV ausschließlich. Wir haben in 2004 nur noch vom BARoV Bescheide bekommen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herzlichen Dank. Herr Prof. Dr. Motsch, bitte.

Sv Prof. Dr. Motsch: Ich möchte direkt zu den Bemerkungen von Herrn Kolbe Stellung nehmen: Brauchen wir das Gesetz und zweitens ist es ein handwerklich schlechtes Gesetz? Wir brauchen keine Anweisung an die Stellen, sondern wir brauchen eine Ausschlussregelung. Wenn das Gesetz so zu verstehen ist - und so sehe ich es-, dass der Entschädigungsfonds sich selber in die Pflicht nimmt und sagt, ich mache diese Festsetzungsbescheide innerhalb von fünf Jahren - so steht es im Gesetz; sie sind innerhalb dieser fünf Jahre zu erlassen -, dann kann man das als Ausschlussfrist verstehen. Wenn er in Kenntnis der Sachverhalte, die zu dieser Abführung führen, diese Frist verstreichen lässt,

kann er nicht mehr diesen Betrag geltend machen. Für diesen Effekt brauchen wir insofern ein Gesetz. Der zweite Punkt, ob es ein handwerklich schlechtes Gesetz ist, ist damit schon berührt. Es ist nicht von Verjährung die Rede. Ich selber bin der Meinung, dass die Verjährung keine Rolle spielt, jedenfalls nicht im technischen Sinn. Was eine Rolle spielt, ist die Verwirkung im allgemeineren Sinn und das fasse ich aber unter Ausschlussfrist. Also: Es gibt die Verwirkung als allgemeines Rechtsinstitut, die aber etwas schwammig ist, während es gerade im öffentlichen Recht strikte Ausschlussfristen gibt, wo nur noch die Frage ist, wann beginnt die Ausschlussfrist zu laufen? Wann läuft die Fünfjahresfrist und dann ist das wie eine Guillotine, der Anspruch erlischt nach der Ausdrucksweise des BGB. Wann beginnt also die Frist zu laufen? Das sind zwei Dinge. Das eine ist der Entschädigungsbescheid, der im Hintergrund steht. Der Entschädigungsfonds hat Geld bezahlen müssen und holt sich nun einen Teil dieses Geldes bei dem, der durch den Ausschluss der Restitution begünstigt worden ist bzw. sind es durchlaufende Posten bei der Abführung der Erlöse aus der Veräußerung an Private. Das wäre der eine Punkt. Der andere Punkt des Beginns ist die Kenntnis. Wann hat der Entschädigungsfonds Kenntnis vom Sachverhalt, der die Abführungspflicht auslöst? Denn der Umstand allein, dass er Entschädigung entrichtet, sagt noch nicht, dass er darüber informiert ist, wofür diese Entschädigung geleistet worden ist. Aber unter diesen beiden Voraussetzungen - dass er Kenntnis hat und dass die Entschädigung geflossen ist - kann man eine fünfjährige Frist in Gang setzen, die dann als Ausschlussfrist zu verstehen ist.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Möchte die Bundesregierung noch einmal Stellung nehmen, weil wir sie heute noch nicht gehört haben? Zum Verfahren oder zur Sache?

MR Rodenbach (Bundesministerium der Finanzen): Es ist richtig, was Herr Kolbe gesagt hat, dass im Hintergrund gewisse Ängste um die Verjährungsfrage standen. Wir meinen aber, die Verjährung ist sehr unsicher. Es ist auch hier die Frage bestätigt worden, ob die Ansprüche überhaupt der Festsetzungsverjährung analog zur Abgabenordnung unterliegen, sodass sich alles auf die Frage verdichtet, wann der Beginn der Verjährung ist. Unser Ansatzpunkt war zu sagen, ähnlich wie wir eine Antragsfrist im Vermögensgesetz haben, die schon lange abgelaufen ist, machen wir für die Ansprüche des Entschädigungsfonds eine Frist und setzen ihn sozusagen unter Druck zu arbeiten, sodass die Dinge in Lauf kommen. Denn wir haben gerade eindrucksvoll von der Stadt Frankfurt gehört und das kann ich auch für alle anderen Bereiche bestätigen, dass jahrelang für die Einnahmen des Entschädigungsfonds sehr wenig gemacht worden ist, weil die Bescheide über die Rückübertragung und dann nachfolgend auch die Entschädigung aus allen möglichen Gesichtspunkten wichtiger waren. Zunächst Klärung der Eigentumsfragen und dann erst die Finanzierung des Entschädigungsfonds. Aber da müssen wir dran gehen. Der Entschädigungsfonds wird jetzt mit immer mehr Anträgen und Erfüllungsverfahren für die

Entschädigung konfrontiert und wir müssen uns um die Einnahmen des Entschädigungsfonds kümmern. Deswegen die Idee zu sagen, lösen wir das doch über eine Art Ausschlussfrist, setzen dem Entschädigungsfonds ab dem Zeitpunkt, wo er Kenntnis von der Abführungspflicht erhält, setzen wir ihm eine Frist - fünf Jahre - in der er abführen muss, und damit ist sozusagen inzident auch eine etwaige Verjährungsfrage, die natürlich völlig umstritten diskutiert wird, sofort mitgeklärt. Deswegen möchte ich den Vorwurf, da sei schlampig gearbeitet worden, ungern so stehen lassen. Dahinter steht auch die Aufforderung vom Bundesrechnungshof, wir möchten uns erklären, was wir dafür tun angesichts dieser umstrittenen Rechtsfrage, ob und wann Verjährung einsetzt. Wir haben uns dann für ein Modell entschlossen, ähnlich wie bei der Antragsfrist - Ausschluss für die vermögensrechtlichen Ansprüche - für den Entschädigungsfonds eine Endfrist zu setzen, und zwar fünf Jahre - das ist eine gehörige Frist, er hat Zeit, das zu machen, es wird nicht alles gleichzeitig auf die Kommunen zukommen -, und die auch zu flexibilisieren. Nämlich einmal bei § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG ab dem Zeitpunkt, wenn der Entschädigungsbescheid da ist, weil dann die Akte wieder auf den Tisch kommt und der Sachbearbeiter sieht, jetzt wird es ernst, jetzt muss ich auch an die Fünfjahresfrist denken, und im Bereich der Modrow-Verträge, also der Sachenrechtsbereinigungsverkäufe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EntschG, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Entschädigungsfonds eine Mitteilung über den Verkauf erhält. Denn früher kann er nichts machen, weil er nichts weiß von der Geschichte. Woher soll er das wissen? Die Kommunen verkaufen die Grundstücke, und davon erfährt der Entschädigungsfonds erst durch die Mitteilung. Die Mitteilungspflicht haben wir übrigens ja erst im Dezember letzten Jahres durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz erstmalig in das Gesetz aufgenommen, damit der Entschädigungsfonds überhaupt von den Verkäufen dieser Grundstücke erfährt, die eigentlich rückübertragungsbelastet waren, aber wegen redlichen Erwerbs des Nutzungsrechts nicht rückübertragen worden sind. Die Kommunen haben dann die Grundstücke an die Betroffenen verkauft oder nehmen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz die Pachtzinsen ein, und die müssen abgeführt werden. Aber bevor nicht die Mitteilung da ist, kann der Entschädigungsfonds gar nichts machen. Also insofern meine ich nicht, dass wir hier schlampig gearbeitet haben, sondern wir haben uns wohl überlegt, auch im Interesse der Rechtssicherheit für die Abführungspflichtigen, einen Endzeitpunkt zu setzen, damit das nicht ad infinitum in die nächsten zehn, zwanzig Jahre rein läuft.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Nur eine nachfassende Verständnisfrage, bevor ich in die Runde gehe: Es betrifft doch nur das Rechtsverhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften? Es hat doch nichts mit dem Bürger zu tun?

MR Dr. Rodenbach (Bundesministerium der Finanzen): Ja, im Grunde genommen haben Sie Recht. Natürlich haben wir bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, das ist hier noch gar nicht zur Sprache gekommen, neben den Kommunen auch die

abführungspflichtigen sonstigen Anstalten des öffentlichen Rechts oder früheren Anstalten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wie Post-, Telekom- und Bahn-Nachfolger, die natürlich auch in größerem oder gewissem Umfange Grundstücke behalten durften, die eigentlich rückübertragungsbelastet waren, wo dann ein Ausschlusstatbestand des Vermögensgesetzes griff und die abführungspflichtig sind. Da haben wir dann heute als Rechtsnachfolger Private. Aber sonst nicht.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Aber wenn ich eine Frist setze - sei es Verjährung, sei es Verwirkung, ist egal -, dann hat irgendjemand ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr auf das Recht, was er eigentlich hat, wieder zuzugreifen.

MR Dr. Rodenbach (Bundesministerium der Finanzen): Also, nach Ablauf der fünf Jahre nicht mehr. Nach Ablauf der fünf Jahre ist Rechtssicherheit, da braucht niemand mehr von den Kommunen oder an und für sich Abführungspflichtigen damit zu rechnen, noch belangt zu werden.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Kollege Hilsberg, bitte.

Stephan Hilsberg (SPD): Das ist noch mal sehr wichtig, dass das jetzt auch klargestellt wurde. Das ist eigentlich ein Entgegenkommen an die Kommunen, die davon betroffen sind. Nach Ablauf dieser fünf Jahre ist nämlich dann völlig klargestellt, es wird sie kein Zahlungsbescheid mehr erreichen. Das ist schon mal klar, das finde ich auch sehr gut. Das ist auch meine erste Frage an Herrn Dr. Kittke, das setzt Sie als Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ein Stück weit unter Druck. Sie müssen jetzt versuchen, die Fälle, die Sie haben, im Zeitraum bis 2009 auch abzuarbeiten. Es ist jetzt natürlich so, wenn ich Sie als Chef dieser Institution frage, werden Sie natürlich immer sagen, das schaffen wir. Aber unter welche Schwierigkeiten geraten Sie dabei? Das ist der erste Punkt.

Der zweite: Auch noch mal eine Frage, um hier Sorgen zu beheben. Erst einmal darf ich mich bedanken für eine meine Begriffe in unserem Sinne relativ positive Bewertung der Gesamtintention. Es ist natürlich völlig klar, es gibt kein Gesetz auf dieser Welt, was nicht durchaus auch in Detailfragen Anlass zur Kritik gibt. Wo wären wir, wenn das nicht der Fall wäre? Dieses Gesetz besticht durch seine Kürze, dass das nun ausgerechnet Anlass zur Kritik sein soll, das kann ich nun nicht nachvollziehen, manche Gesetze sind viel zu lang. Also, dass es kurz ist, kann nicht der Hintergrund sein. Wenn, dann ist es zu schlecht in der Kürze, das würde ich ja verstehen können. Aber die Kürze an sich kann nicht Grund dafür sein, dass es schlecht ist. Jetzt ist eine Sorge aufgetaucht, obwohl sich diese Frage auch schon an die Regierung gerichtet hatte, ob eventuell nicht nur Gebietskörperschaften, sondern möglicherweise auch unmittelbar Private durch das Gesetz in Mitleidenschaft gezogen werden, Stichwort Modrow-Verträge seinerzeit. Deshalb will ich die zweite Frage an Prof. Dr. Motsch richten: Ist es ausgeschlossen bzw. ist sichergestellt, dass diejenigen, die

unter die Modrow-Verträge fallen, also private Jetztnutzer von Immobilien sind, die ursprünglich mal enteignet wurden, durch dieses Gesetz nicht in Mitleidenschaft gezogen werden?

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Dr. Kittke, bitte.

Sv Dr. Kittke (Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Es ist in der Tat eine erhebliche Arbeitsbelastung, die auf uns wartet. Zur Illustration vielleicht: Im Abführungsbereich sitzen bei mir im Augenblick drei Referate, eines in Gera, eines in Neubrandenburg und eines in Berlin, die diese Abführungsfragen bearbeiten. Alle drei Referate sind mit ungefähr - einmal etwas mehr, einmal etwas weniger - 25 Mitarbeitern besetzt. Also, es ist von dort her schon ein erheblicher personeller Einsatz, den wir hier betreiben. Wir müssen allerdings natürlich auch im Rahmen der innerbehördlichen Prioritätensetzung dieses austarieren mit anderen Aufgaben, die uns obliegen. Uns liegen zurzeit ca. 7 000 Abführungsfälle zur Prüfung noch vor, die wir direkt bei uns auf dem Tisch haben und die wir in den nächsten Monaten prüfen müssen. Ansonsten kommen die Fälle ja kontinuierlich bei uns erst herein. Es ist ja nicht so, dass wir jetzt alles bereits auf dem Tisch hätten, sondern wir kriegen ja, je nach Bestandskraft der Entscheidung über die Entschädigungshöhe dann erst die Fälle nach und nach herein, sodass sich von dort her die Arbeitsbelastung, Herr Hilsberg, natürlich auch verteilen wird, auch über die Jahre hinweg schieben wird, sodass ich aus dieser Sicht eigentlich schon auch guten Gewissens sagen kann, unter Beachtung dieser Fünfjahresfrist muss das zu machen sein.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Prof. Motsch, bitte.

Sv Prof. Dr. Motsch: Es handelt sich hier um Abführungen von erfolgten Zuerwerben Privater. Also, der Privatmann, der aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts sein Eigenheim auf einem ehemals volkseigenen Grundstück errichtet hat, der hat ja die Möglichkeit, das Eigentum an diesem Grundstück zu erwerben. Er hat auch die Möglichkeit zu sagen, nein, ich begnüge mich damit, dass ich regelmäßig ein Nutzungsentgelt entrichte. Beides muss derjenige, der diesen Erlös einnimmt, sei es das Nutzungsentgelt, sei es der Kaufpreis, abführen an den Entschädigungsfonds. Das betrifft dann in aller Regel Kommunen. Es ist ausgeschlossen, dass der Private, der sein Eigenheim hat und eben diesen Betrag schon bezahlt hat, noch mal irgendwie behelligt wird.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Als Nächster Herr Kolbe, bitte.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Ja, Herr Hilsberg, von der Intention her waren wir uns ja auch einig. Die Ansprüche des Entschädigungsfonds bestehen und sofern sie bisher nicht in ausreichendem Maße geltend gemacht worden sind, sind sie geltend zu machen. Im Übrigen

sind die finanziellen Auswirkungen nicht so gravierend, wie wir vielleicht gedacht haben. Vielleicht, Herr Dr. Kimme, können Sie dazu dann auch noch mal was sagen oder vielleicht auch Herr Dr. Kittke.

Das Problem ist doch, dass hier, und deshalb bleibe ich dabei, dass das ein schlechtes Gesetz ist, etwas geregelt ist, geregelt werden soll, das weder im Gesetzestext noch in der Begründung auch nur angesprochen wird. Uns allen ist es so gegangen, als wir das Gesetz zum ersten Mal gelesen haben, haben wir gerätselt, was soll das eigentlich. Erst durch viele Gespräche ist man darauf gekommen, was dieses Gesetz regeln will, nämlich die Verjährung. Und ich bleibe dabei, wenn ein Gesetz etwas, was es regeln will, mit nicht mal einem Wort anspricht, nicht mal in der Begründung, dann ist es ein schlechtes Gesetz. Das ist nicht der Typus des Gesetzes, den wir wollen. Deshalb auch noch mal die Frage an die Bundesregierung, auch wenn sie hier nicht als Sachverständiger geladen ist: Warum haben Sie das nicht als Gesetzentwurf der Bundesregierung eingebracht? Hat es da Probleme in Ihren eigenen Reihen gegeben?

Und drittens, das scheint mir dann der entscheidende Punkt: Wir sind der Meinung, relativ übereinstimmend, dass das hier kein Musterbeispiel für Gesetzgebungskultur ist, aber: bringt es überhaupt etwas? Ich habe Sie, Herr Prof. Motsch, so verstanden, als dass es für die Verjährung nichts bringt, weil eine Verjährung ja einen fälligen Anspruch voraussetzt. Und fällig wird der Anspruch erst mit Erlass des Bescheides. Vor Erlass des Bescheides kann er eigentlich gar nicht verjähren. Und eine Festsetzungsverjährung kennen wir ja außerhalb der Abgabenordnung nicht. Unsere Verjährung ist ja eine Fälligkeitsverjährung. Eine Festsetzungsverjährung gibt es nicht. Deshalb bringt meines Erachtens das Gesetz auch für die Verjährung überhaupt nichts. Vielleicht können Sie dazu auch noch mal was dazu ausführen, denn ist es wirklich überflüssig, dann sollten wir es uns sparen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Dr. Kimme und Herr Dr. Kittke. Okay. Zunächst Herr Dr. Kimme.

Sv Dr. Kimme (Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Die Einnahmenseite für den Entschädigungsfonds wird häufig überschätzt, was da zu holen ist, das ist richtig. Ich möchte auch noch mal Stellung nehmen: Wir in Sachsen haben etwa 1 300 Verfahren durchaus durchgezogen bis zu dem Zeitpunkt, als wir es ans Bundesamt abgegeben haben. Hier und heute zur Diskussion stehen ja nur drei von zwölf Einnahmentatbeständen. Die großen Beträge sind beim Rückfluss des Lastenausgleichs gelaufen, die den Entschädigungsfonds gestützt haben. Ich hatte vorhin schon gesagt, in Dresden, und das ist eine Stadt mit hohen Einheitswerten, ist der Durchschnittsfall 24 300 Euro, Frankfurt/Oder sagte, der Durchschnittsfall ist dort bei 14 300 Euro, da sind die Einheitswerte halt geringer, es liegt ja auch nicht so zentral. Das ist die Größenordnung im Einzelfall. Insgesamt wird Herr Dr. Kittke, glaube ich, mit 20 Mio. Euro aufwarten können, die bislang von den Ländern vereinnahmt waren, allerdings im Zeitraum von zehn Jahren für alle

öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften. Es ist also kein solch hoher Betrag, wo wir sagen könnten, das rettet den Entschädigungsfonds ganz. Aber es ist auch kein Betrag, der letztlich so gering wäre, dass der Verwaltungsaufwand nicht lohnen würde.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Dr. Kittke, bitte.

Sv Dr. Kittke (Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Vielleicht zu den Zahlen, die ich Ihnen im Einzelnen auch aufschlüsseln könnte, aber vielleicht nur kurz zusammengefasst: Für § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 11 EntschG sind bis zum Februar 2003 von den Ländern in der Tat Beträge in Höhe von 20 500 000 Euro vereinnahmt worden. Die Oberfinanzdirektion Berlin, die damals ja noch die Zuständigkeit nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz hatte, hat insgesamt bis zu diesem Zeitpunkt 65 500 000 Euro eingenommen, sodass wir insgesamt bis zum Zuständigkeitswechsel auf eine Summe von 86 Mio. kommen. Dieser sehr viel höhere Betrag liegt natürlich insbesondere darin begründet, dass hier sehr viele innerstädtische Grundstücke, insbesondere auch in Berlin, betroffen waren. Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen hat seit dem Zuständigkeitswechsel im Februar 2003 ca. 17 Mio. Euro erzielt. Und dann haben wir noch § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EntschG, diese Entschädigungshaftung des staatlichen Verwalters. Hier haben wir insgesamt 380 000 Euro eingenommen. Das ist also in der Tat - denke ich - nicht von Bedeutung. Diese Zahl, die wir eben hatten, 20 Mio. Euro von Seiten der Länder, das will ich aber doch noch mal unterstreichen, ist natürlich auch deshalb so niedrig, weil, wie es auch vom Kollegen aus Frankfurt/Oder ja vorhin gesagt wurde, die Länder natürlich zunächst einmal andere Prioritäten gesetzt haben und versucht haben, im Restitutionsbereich voranzukommen. Äußerungen sind mir natürlich aus der früheren Zeit auch bekannt, wo es da heißt, na ja, die Zahlungen an den Entschädigungsfonds, die Bedürfnisse des Entschädigungsfonds, das machen wir erst, wenn wir im Verhältnis zu den Bürgern klar kommen, sodass hier doch ein gewisser Rückstand entstanden ist.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Prof. Motsch, bitte.

Sv Prof. Dr. Motsch: Es ist so, dass hier doch im weiteren Sinne eine Verjährungsregelung Platz greift, aber die nenne ich Ausschlussregelung. Also, Verjährung im engeren Sinne ist ja, dass dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht erwächst, aber der Anspruch bestehen bleibt. Aber Verjährung im weiteren Sinne oder Ausschlussfrist heißt, das Ding geht unter. Der Anspruch ist weg. Das ist wohl die entscheidende Intention. Deshalb brauchen wir ein Gesetz für diese Sache. Wir können das nicht einfach per Erlass machen. Das Gesetz wäre dann technisch meines Erachtens unvollkommen, wenn der Beginn dieser Ausschlussfrist zweifelhaft sein könnte oder eben unklar geregelt ist. Aber wenn ich ins Gesetz gucke, meine ich, dass man das doch so präzise wie es irgendwie möglich ist festgesetzt hat, nämlich der Bescheid muss erlassen sein oder die Mitteilung muss

eingegangen sein. Also, Bescheid erlassen oder bestandskräftig geworden, das heißt ja, dass der Entschädigungsfonds die Entschädigung bezahlt. Dann merkt er auch, da ist ein Vorgang und da kann er sich auch kümmern, sofern ihm die Akte nicht ohnehin überwiesen wird, dass er dann nachhakt und sich den Vorgang dazu besorgt. Und dass man das rückwirkend nach Inkrafttreten des Gesetzes - fünf Jahre - sich nimmt und dann kontinuierlich fünf Jahre ab dieser Mitteilung, das finde ich angemessen. Also, ich meine, es ist eine Regelung mit Hand und Fuß.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Hilsberg.

Stephan Hilsberg (SPD): Ich möchte auf die Frage antworten. Die hat Herr Kolbe zwar nicht an mich gestellt, sondern an die Regierung. Aber eigentlich hat er an die Regierung eine Frage gestellt, die die Regierung gar nicht beantworten kann. Denn wenn wir ein Gesetz machen, dann machen wir ein Gesetz und nicht die Regierung. Dann können Sie uns fragen. Und ich ...

Zwischenruf

Stephan Hilsberg (SPD): Wie bitte? Sie vermuten dort Zusammenhänge. Ja, das ist ja alles lässlich und das ist ja auch nicht weiter wild. Das ist auch der normale parlamentarische Vorgang. Ich will nur so weit sagen, das hängt mit Fristen zusammen. Schlicht und einfach. Und wenn da gehandelt werden muss, dann müssen wir versuchen, dass wir das Inkrafttreten so hinkriegen, dass das tatsächlich auch wirken kann, sonst macht es nämlich wenig Sinn. Das ist einer der Hintergründe, und das werden wir - glaube ich - auch hinkriegen. Es würde uns sehr freuen, wenn wir Sie da an unserer Seite wüssten, wie das im ganzen Gesetzgebungsverfahren Usus war und bisher auch durchgezogen wurde.

Noch eine Frage an Sie, Herr Beckmann: Auch noch mal, damit man ein Stück Klarheit hat, ich meine, eigentlich könnte man ja aus unserer Sicht hier die Anhörung jetzt abschließen, weil im Großen und Ganzen alles klargestellt ist. Aber Sie sagten mir, im Grunde genommen könnten Sie jetzt mit Ihrem jetzigen Wissensstand nur Aussagen machen über die drei zurückliegenden Jahre, weil die anderen Fälle im Wesentlichen abgeschlossen sind. Wenn Sie mal so interpolieren, so einigermaßen abschätzen, in welchen Größenordnungsbereich der Kosten, die auf Sie zukommen würden, könnte man kommen im positiven wie auch negativen Falle?

Sv Beckmann (Stadtverwaltung Frankfurt/Oder): Wenn wir jetzt noch unser Amt zur Regelung offener Vermögensfragen hätten in Frankfurt/Oder, dann könnte man natürlich Zugriff auf die Daten nehmen und das schnell eruieren. Das ist - wie gesagt - seit Ende 1999 nicht mehr der Fall. Wir rechnen allerdings damit, wir haben uns auch noch mal im Vorfeld

hier unterhalten, dass im nächsten Jahr durchaus noch mal dieselbe Summe wie in 2004 anfallen wird, also 400 000, 500 000 Euro.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Frau Kollegin Krüger-Jacob, die sich einfach zwischen die SPD gesetzt hat, um uns als Neumitglied zu verwirren. Das macht überhaupt nichts. Sie sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Jutta Krüger-Jacob (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schön, dass ich Sie mit verwirrt habe. Vielen Dank. Mich hat eine Antwort von Herr Dr. Kimme etwas irritiert, und zwar: Sie sagten, es sei aus Ihrer Sicht fraglich, ob denn dieses Gesetz wirklich zur Rechtsklarheit beiträgt. Ich hatte es bislang so gesehen, dass hier weniger eine Verjährungsfrage geklärt wird, weil die Verjährung - Analogie BGB - wirklich umstritten ist. Ich hätte das auch als das klare Setzen einer Ausschlussfrist gesehen. Ausschlussfristen haben wir nicht so häufig, eigentlich eine feine Sache, die in meinen Augen immer zur Rechtsklarheit beiträgt. Wieso werten Sie es zum einen nicht als Ausschlussfrist, oder wieso entsteht aus Ihrer Sicht weitere Verwirrung durch diese Regelung?

Sv Dr. Kimme (Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Wir haben bislang im Recht der offenen Vermögensfragen Ausschlussfristen ...

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Dr. Kimme. Ich sage das hier nur für das Protokoll, weil ein Band mitläuft. Es muss heute noch geschrieben werden.

Sv Dr. Kimme (Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Vielen Dank. Da wird z.B. in § 30a Vermögensgesetz- immer in Klammern - ist zu beantragen bis zum - in Klammern - Ausschlussfrist vom Gesetzgeber ganz eindeutig festgelegt. Hier soll eine interne Verwaltungsanweisung im Sinne einer Prioritätenfestsetzung geregelt werden, und es erschließt sich weder aus der Begründung des Gesetzes noch aus dem Wortlaut, welche Rechtsfolge denn eintritt, wenn es die öffentliche Hand nicht geschafft hat, bis zu diesem Zeitpunkt den Abführungsbescheid zu erlassen. Insofern sehe ich es wie Herr Prof. Motsch, dass das keine unmittelbare Frage der Verjährung ist, sondern ich habe bewusst den Rechtsgedanken der Verwirkung eingebracht, der irgendwann von den Gerichten sicherlich bemüht wird, um festzustellen, ob das auch noch in 50 Jahren - der Lastenausgleich geht ja auch schon über 50 Jahre - festgesetzt werden kann. Ich habe technisch ein Problem, dass man anknüpft an die Mitteilung der Gebietskörperschaft, die verkauft hat nach Modrow, die ist, wie bereits erwähnt, erst Ende letzten Jahres ohne Übergangsfrist ins Gesetz gekommen. Der Bundesgerichtshof hat erst in einem Dresdner Verfahren vor einem halben Jahr entschieden, dass die Modrow-Verkäufe auch heute zum Billig-DDR-Preis nicht sittenwidrig sind - er hat nicht entschieden, dass das rechtmäßig wäre -, sodass da z.B. noch 130 Fälle liegen, wo es dann zur Abführungspflicht

kommen könnte. Aber diese Mitteilung wird erst jetzt ergehen. Für die ganzen 99 % der Verfahren, wo vorher verkauft worden ist, ist bislang nicht sichergestellt, dass die Mitteilung überhaupt kommt. Ich habe noch keine gesehen. Deswegen müsste man vielleicht auch noch diese Lücke - sei es im Erlasswege, notfalls, wenn man das kann über die Innenminister - schließen, dass die jungen Kämmerer, die nicht wissen, was 1990 gelaufen ist, jetzt die Akten von 1990 raussuchen und sehen, was damals vereinnahmt worden ist von der Gemeinde X oder Y. Denn erst dann kann die Kette sich schließen, erst dann kann die Fünfjahresfrist beginnen, wie immer Sie sie bezeichnen. Und da ist zumindest bei § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EntschG für mich eine große Lücke. Es wäre sehr begrüßenswert, man würde ins Gesetz rein schreiben: Ausschlussfrist fünf Jahre an einem festen Zeitpunkt, damit wir dann wirklich Rechtsklarheit haben.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Das ist ja eine Schnittmaterie zwischen Finanzausschuss und Rechtsausschuss, gerade Verjährung, Verwirkung usw. Ich wollte nur nachfragen: Ist der Rechtsausschuss eigentlich auch mitberatend tätig? Das Votum haben wir aber noch nicht, erwarten wir aber morgen? Zu morgen ist das auch angefordert? Ich wollte das nur hier ansprechen. Herr Prof. Motsch, bitte.

Sv Prof. Dr. Motsch: Ich möchte nur die ...

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Ungefragt ergänzend ins Mikrofon.

Sv Prof. Dr. Motsch: ... Bemerkung fallen lassen. Natürlich kann man in Klammern Ausschlussfrist rein schreiben, wenn man allgemein der Meinung ist, es soll eine Ausschlussfrist werden. Das wäre eine - glaube ich - leichte Operation. Aber ich wollte noch mal auch dazu sagen. Es sind natürlich nicht sämtliche Modrow-Verkäufe, sondern nur diejenigen, bei denen ein redlicher Erwerber mit im Spiel war und dadurch die Restitution ausgeschlossen worden ist. Also, es ist eine Teilmenge der Modrow-Verkäufe. Wie groß diese Teilmenge ist, kann ich jetzt weniger abschätzen als Herr Dr. Kimme. Aber jedenfalls erfährt der Entschädigungsfonds von diesen Fälle über die Entschädigung, die ja dann fällig wird und die ja dann berappt werden muss. Da haben wir im Grunde dieselbe Situation zunächst mal wie bei den anderen Ausschussfällen, dass die ganze Geschichte erst zu laufen beginnt, wenn die Entschädigungen fließen. Dann kommt noch die Mitteilung hinzu. Aber dass man für die Vergangenheit sich was überlegen muss, da teile ich die Meinung von Herrn Dr. Kimme.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Kollege Kolbe, bitte.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Herr Prof. Motsch, in Ihrer vorherigen Stellungnahme haben Sie ja große Betonung auf die Ausschlussfrist gelegt. Ich habe Sie schon richtig verstanden?

Den Zweck des Gesetzes sehen Sie in der Schaffung einer fünfjährigen Ausschlussfrist, dass danach keine Geltendmachung der Ansprüche mehr möglich ist. Dann wäre es folgerichtig ein Gesetz, was im Interesse der Schuldner des Entschädigungsfonds liegt. Das kann man so sehen, aber ich bezweifle, dass das Bundesfinanzministerium das so sieht. Gibt es auch eine Zielrichtung des Gesetzes im Interesse des Gläubigers, also des Entschädigungsfonds selber?

Sv Prof. Dr. Motsch: Ja, das ist eben, dass der Gläubiger, der Entschädigungsfonds sozusagen, den schlimmsten denkbaren Fall vor Augen hat, nämlich dass die Kommunen sagen, es ist alles verjährt, und zwar aus mehreren Gründen. Und einige Gründe sind schon aufgezählt worden. Man kann aber auch noch anders argumentieren und sagen, die neue Verjährungsregelung ist ja eine Doppelfrist. Da laufen für jeden Anspruch immer zwei Fristen. Die eine ist kenntnisabhängig, das ist die kurze, dreijährige, und die kenntnisunabhängige zehnjährige Verjährung, und man könnte also sich als *Advocatus Diaboli* auf den Standpunkt stellen und sagen, jetzt zehn Jahre nach 1994 ist die zehnjährige kenntnisunabhängige Verjährungsfrist abgelaufen, also ist alles verjährt, was natürlich sicherlich nicht rechtens sein kann. Erstens, weil der Entschädigungsfonds keine Kenntnis haben konnte von all dem und zweitens, weil eben, ohne dass die Entschädigungen geflossen sind, auch dieser Anspruch nach diesem Gesetz gar nicht entstanden ist. Aber gleichwohl könnte irgendjemand auf die Idee kommen, so zu argumentieren. Das ist also ein zusätzlicher Grund, warum ein gewisser Handlungsdruck, ein Zeitdruck in dieser Geschichte drin ist, zusätzlich zu dem Argument, was von Ihnen vorgetragen worden ist.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Also wenn ich das richtig verstehe, soll die Frist ja erst ab einem Rechtsakt gelten. Wobei, eine Frage habe ich noch: Die Frist gilt ja auch für ältere Rechtsakte?

Sv Prof. Dr. Motsch: Ja.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Nicht nur für Rechtsakte, die ab dem nächsten Jahr erfolgen, sondern auch für welche, die schon vor sechs Jahren erfolgten. Oder? Können Sie das eben aufklären?

MR Dr. Rodenbach (Bundesministerium der Finanzen): Also, es steht ja ausdrücklich im Gesetzentwurf drin. Für älteren Rechtsakte ist in Art. Nr. 1 erwähnt, sofern die Entscheidung vor dem jetzt Inkrafttreten des Gesetzes Bestandskraft erlangt hat, spätestens bis zum 31. Dezember 2009. Da haben wir eine absolute Frist drin. Für die anderen immer erst ab Entscheidung über die Entschädigungshöhe, weil dann die Akte auf den Tisch kommt. Für die anderen, wo schon Entscheidungen ergangen sind, ist ja klar, da haben wir eine absolute Frist.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Gibt es weitere Fragen? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Die Beratung setzen wir dann morgen im Ausschuss fort. Ich darf mich herzlich bedanken und noch einen schönen Tag wünschen.

Ende: 14.00 Uhr

Sa/Up/Fr/Wa